

Mensch+Recht

Nr. 65

September 1997

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
 Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
 Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
 Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
 Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
 Jahresabonnement: Fr. 22.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Grosse Änderungen in Strassburg rücken ins Sichtfeld

Der «Umbau» des Gerichtshofes steht bevor

In Strassburg stehen grosse Änderungen ins Haus: die bisher nebenamtlich tätigen Einrichtungen des Europarates, welche die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantieren, nämlich die Europäische Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, werden bald zusammengefasst und bilden künftig den ständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Damit ändert auch das Verfahren in Strassburg grundlegend.

Massgebend dafür ist das sogenannte «Protokoll Nr. 11 über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus» zur EMRK. Vor kurzem haben die letzten vier Staaten, die zur EMRK gehören, dieses Protokoll ratifiziert, nämlich Polen, Zypern, Portugal und Italien. In Strassburg wartet man nun nur noch darauf, bis die italienische Ratifikationsurkunde am Sitz des Europarates eintrifft. Dies wird in allernächster Zeit geschehen. Das Protokoll Nr. 11 tritt dann am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien ihre Ratifikationsurkunden in Strassburg eingereicht haben. Es ist also damit zu rechnen, dass voraussichtlich spätestens ab dem 1. Januar 1999 die beiden Kontrollorgane durch den neuen ständigen Gerichtshof ersetzt werden.

Das wird der grösste Umbau sein, den die Organe der EMRK seit 1950 erlebt haben. Zur Zeit sind die Vertreter der Regierungen der Staaten des Europarates damit beschäftigt, den Entwurf der Verfahrensordnung des neuen Gerichtshofes vorzubereiten. In diesem Zusammenhang ist im September 1997 in Strassburg ein Treffen zwischen den Regierungsvertretern und sieben Anwälten aus europäischen Staaten durchgeführt worden, in wel-

chem diesen Anwälten, welche in Prozessen in Strassburg erfahren sind, Gelegenheit geboten worden war, ihre Vorschläge und Kritiken zum bisherigen Entwurf der Verfahrensordnung vorzutragen. Darunter befand sich auch der Generalsekretär der SGEMKO.

Widerstrebende Interessen

Es ist nur natürlich, dass anlässlich eines solchen Umbaus die widerstrebendsten Interessen versuchen, in ihrem Sinne Einfluss zu nehmen, werden doch jetzt wieder auf Jahrzehnte hinaus wesentliche Weichen gestellt.

So etwa ist spürbar, dass die Regierungen den Versuch unternehmen, ihren Einfluss auf die Zusammensetzung des Gerichtshofes zu vergrössern. Der neue Artikel 22 der EMRK, welcher diese Wahl regelt, sieht - wie der bisherige Artikel 39 - vor, dass jeder Vertragsstaat für den ihm zustehenden Sitz im Gerichtshof drei Kandidaten vorschlagen muss. Aus dieser Liste wählt dann das Parlamentarische Versammlung des Europarates den Richter des jeweiligen Landes. Im Vorfeld dieser Wahlen möchten die Staaten nun zusätzlich über das Ministerkomitee des Europarates, in welchem ihre Vertreter sitzen, gewissermassen eine Vorauswahl treffen können. Andererseits möchten die Parlamentarier, welche in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sitzen, künftig vor einer Wahl die Kandidaten einzeln anhören, um sich von ihnen ein persönliches Bild machen zu können. Was jedoch nach wie vor fehlt, ist der Einfluss von Seiten jener Personen, für welche dieser Kontrollmechanismus bestimmt ist: die bisherigen und künftigen möglichen Beschwerdeführer. Insbesondere die Anwaltsverbände der einzelnen Staaten sollten eigentlich Gelegenheit erhalten, ihrer-

Jede Institution muss von Zeit zu Zeit daraufhin überprüft werden, ob sie noch zeitgemäss ist. Notwendige Reformen dürfen nicht aufgeschoben werden, soll nicht eine solche Institution ihre Wirksamkeit teilweise oder gar ganz einbüßen. Gleichzeitig jedoch sollte man sich dessen bewusst sein, dass jeder Umbau einer Institution sowohl Chancen als auch Gefahren birgt.

Diese Fragen stellen sich ganz besonders in einem Bereich, in welchem es um den Umbau einer Einrichtung geht, deren Aufgabe es ist, der Macht von mittlerweile vierzig Regierungen in europäischen Staaten menschenrechtliche Grenzen zu setzen. Es soll nicht vergessen werden, dass die Europäische Menschenrechtskonvention in ihrer Einleitung, der sogenannten «Präambel», nicht nur davon spricht, Menschenrechte gewährleisten zu wollen. Sie sagt auch ganz deutlich, es gehe darum, Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entwickeln. Das heisst mit anderen Worten: Es ist nicht zuletzt auch Aufgabe eines Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die staatlichen Machtbereiche nach und nach einzuschränken und die Freiheitsräume und Grundrechte auszudehnen.

Strassburger Menschenrechtsverfahren - vor allem solche, zu einer Feststellung einer Verletzung der EMRK führen - weisen mittlerweile eine überaus lange Dauer auf: fünf Jahre sind kaum eine Ausnahme. Dies, aber auch der rasche Zuwachs der Zahl der im Europarat aufgenommenen europäischen Staaten, macht den Umbau in Strassburg dringend. Es ist erfreulich, dass er nun in absehbarer Zeit erfolgen wird; seine Auswirkung auf die Verfahrensdauer wird dann in einigen Jahren spürbar werden.

Gefahren drohen allerdings von diesem Umbau - einer eigentlichen Fusion von Europäischer Menschenrechtskommission und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte - ebenfalls. Sie liegen in der denkbaren verstärkten Einflussnahme der Regierungen auf die Wahl der Richter und das ganze Kontrollsystem. Hier kann nur äusserste Wachsamkeit dauernden Schaden vermeiden. Sie wird von den Parlamentariern im Europarat, aber auch von den zu wählenden vierzig Richtern zu fordern sein. Sie tragen in erster Linie die Verantwortung dafür, dass eine mittlerweile höchst angesehene europäische Institution ihren hohen Standard bewahrt und auch fürderhin ihr europa-, ja weltweites hervorragendes Image weiterhin zu Recht genießt, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in Europa. ●

seits informell zur jeweiligen Kandidatenliste ihrer Regierung eine Stellungnahme abgeben und damit der Parlamentarischen Versammlung zusätzliche Informationen vor der Wahl liefern können.

Der künftige ständige Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird voraussichtlich mindestens vier Kammern umfassen. Vorgesehen ist sodann, im künftigen Verfahren neu einen der in der Kammer tätigen Richter als Referenten einzusetzen. Dies würde eine Abkehr vom bisherigen System darstellen, welches keinen berichterstattenden Richter kannte. Die vorbereitenden Gremien versprechen sich davon eine Beschleunigung des Strassburger Verfahrens.

Ausserdem wird die Frage diskutiert, ob die gewählten Richter ermächtigt werden sollen, ihre eigenen Assistenten auszuwählen - eine Frage, die in Strassburg höchst umstritten ist. Gedacht wird an Referendare, welche jeweils etwa drei Jahre in Strassburg einem Richter zugeteilt sein sollen. Unklar ist noch, welche Qualifikationen diese Referendare aufweisen müssen. Die Verfechter dieses Vorschlages verweisen darauf, dass ein solches System am Europäischen Gerichtshof (der EU in Luxemburg) gut funktioniert; junge Anwälte aus den verschiedenen Ländern würden drei Jahre dort arbeiten, Erfahrungen im Gerichtshof sammeln und anschliessend wieder in ihre jeweiligen Länder zurückkehren.

Gefahr des Nepotismus

Die Skeptiker wenden gegen diese Lösung ein, es bestehe für manche Staaten die Gefahr, dass bei der Auswahl dieser Referendare sich ein ungesunder Nepotismus einschleichen könnte, wenn es den Richtern überlassen wird, die Auswahl zu treffen. Überdies könnte dies auch die Frage der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichtshofes aufwerfen, und zwar insbesondere dann, wenn diese Referendare aus bisherigen Staatsbeamten des jeweiligen Staates rekrutiert würden, die nach ihrer Strassburger Referendarzeit wieder in den Staatsdienst zurückkehren. Besser sei das gegenwärtige System in der Menschenrechtskommission und im Gerichtshof, welche Mitarbeiter kennen, die unabhängig vom jeweiligen Mitglied eines Staates allein aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation ausgewählt werden und in Strassburg als Kenner des jeweiligen nationalen Rechts aus einer Stabsfunktion beratend an den Entscheidungen mitwirken.

Grosse Probleme stellt auch die Frage, ob der künftige Gerichtshof sich im Laufe eines Verfahrens, in der Regel nach seiner Entscheidung, ob eine Beschwerde für zulässig erklärt wird, den

Parteien eine vorläufige Meinung mitteilen darf, ob er in einer Beschwerdesache allenfalls eine Verletzung der EMRK sieht. Solche Mitteilungen sind bisher seitens der Europäischen Menschenrechtskommission in der Regel dann erfolgt, wenn sie sich provisorisch für das Vorliegen einer Verletzung ausgesprochen hat, um es den Parteien zu ermöglichen, in Kenntnis dieser vorläufigen Meinung eine gütliche Einigung, also einen Vergleich, zu suchen. Vielen ausländischen Juristen erscheint ein solches Vorgehen für ein Gericht unannehmbar zu sein, lege es sich damit doch schon in der Sache fest, bevor diese eingehend geprüft worden sei.

Schweizerische Juristen haben in dieser Hinsicht keine Mühe. Sie sind es

gewohnt, dass Gerichte anlässlich von Vergleichsverhandlungen ihren vorläufigen Rechtsstandpunkt darlegen, ohne sich dadurch im Hinblick auf das definitive Urteil zu binden, falls ein solches wegen Scheiterns von Vergleichsverhandlungen erforderlich wird.

Die definitiven Entscheidungen über die Verfahrensordnung wird allerdings der neu zu wählende Gerichtshof zu treffen haben. Er ist dabei frei, die vorbereitenden Arbeiten zu übernehmen oder aber die entsprechenden Vorschläge abzuändern. Somit wird die neue Verfahrensordnung erst nach erfolgter Wahl der künftigen vierzig ständigen Richter und der Verabschiedung der Verfahrensordnung durch das Plenum des Gerichtes feststehen. Dies dürfte noch einige Zeit dauern. ●

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Internet

Hervorragende Leistung aus Strassburg

Seit einiger Zeit haben sich Mitarbeiter des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg intensiv mit den Fragen der Veröffentlichung der Rechtsprechung des Gerichtshofes befasst und dabei dem Gerichtshof zu einem ganz hervorragenden Auftritt im weltweit abrufbaren Internet verholfen. Neuestens ist jedes Urteil, das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in öffentlicher Sitzung von seinem Präsidenten verlesen wird, wenige Minuten später bereits weltweit im Internet abrufbar, und es kann ohne weiteres auf den eigenen Computer heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Man gelangt auf die Eingangsseite des Gerichtshofes mit der Internet-Adresse «<http://www.dhcour.coe.fr>». Von dort aus können - englisch oder französisch - Allgemeine Informatio-

nen, Hängige Fälle, Urteile und Grundlegende Texte gewählt werden.

Zu den aktuellen Urteilen gelangt man von der Eingangsseite aus über «Arrêts» bzw. «Judgments»; von dort aus wählt man «Liste des arrêts» bzw. «List of Judgments», dann wählt man «1996-1997». Am Fuss der so erreichten Liste finden sich die neuesten Urteile. Deren Wortlaut kann, wiederum englisch oder französisch, durch Mauclick abgerufen werden, indem man beim betreffenden Urteil entweder auf «(Eng)» oder «(Fr)» klickt.

Die Eingangsseite weist überdies eine Suchroutine auf. Mit einem Mauclick auf die Waage, welche die Gerichtsbarkeit symbolisiert, gelangt man auf die Suchmaske. Ausserdem sind Links zur Europäischen Menschenrechtskommission und zur Menschenrechtsdirektion des Europarates vorhanden. ●

Und welchen Eindruck macht das Schweizerische Bundesgericht im Web?

Internetauftritt verbesserungsbedürftig

Im Unterschied zum Internet-Auftritt des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist jener des Schweizerischen Bundesgerichtes noch stark verbesserungsbedürftig.

Vor allem ist anzumerken, dass die Veröffentlichung der Bundesgerichts-urteile im Internet jeweils immer erst erfolgt, wenn die Urteile auch in der Amtlichen Sammlung in gedruckter Form vorliegen. Das bedeutet eine erhebliche Verzögerung zwischen dem Vorliegen des begründeten Urteils auf der Gerichtskanzlei und ihrer Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit.

Ein kurzer Test zeigt dies deutlich: Bis zum 21. September 1997 sind in

der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide in den verschiedenen Abteilungen und im Internet die folgenden «neuesten» Urteile zu finden:

BGE I 97 vom 28. Mai 1997

BGE II 231 vom 29. Mai 1997

BGE III 176 vom 21. April 1997

BGE IV 61 vom 14. April 1997

BGE V 5 vom 17. April 1997

Das bedeutet, dass sich der Rückstand der gedruckten Veröffentlichung und des Internets auf mindestens vier, oft aber auch mehr Monate beläuft.

Das Internet könnte sehr viel schneller sein - aber nur, wenn das Bundesgericht richtig schaltet ... ●

Ehrliche Erben bezahlen keine Strafsteuern

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 29. August 1997 zwei für die Schweiz wichtige Urteile gefällt. Darin hat er festgestellt, dass schweizerische Vorschriften, welche bestimmen, dass Erben Strafsteuern bezahlen müssen, wenn im Erbgang herauskommt, dass der Erblasser zu Lebzeiten Steuern hinterzogen hat, gegen die Unschuldsvermutung in der Europäischen Menschenrechtskonvention verstossen.

Im Urteil in der Sache der Erben A. P., M. P. und T. P. gegen die Schweiz ging es um folgenden Sachverhalt: Der Erblasser P., der Ende Februar 1984 verstorben war, hatte sich während Jahren gewisse Rückzahlungen an eine ihm gehörende Gesellschaft angeeignet und sie in der Steuererklärung nicht als Einkommen deklariert. Diese Tatsache wurde von den Steuerbehörden nach dem Ableben von P. entdeckt. Deshalb leiteten sowohl der Bund als auch der Wohnsitzkanton ein Nachsteuer- und ein Strafverfahren ein. Darin wurden die zu entrichtenden Nachsteuern festgesetzt. Ausserdem wurde entschieden, die Erben von P. hätten dem Fiskus überdies jene Strafsteuern zu bezahlen, die P. hätte bezahlen müssen, falls zu seinen Lebzeiten die Steuerhinterziehung bekannt geworden wäre. Die Erben, die alles getan hatten, damit die Steuerbehörden die Nachsteuern richtig festsetzen konnten, waren jedoch nicht bereit, auch die Strafsteuern zu bezahlen. Ihre Begründung: Ihnen sei keine Steuerhinterziehung anzulasten. Deshalb dürften sie auch nicht bestraft werden.

Sowohl das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich als auch das Bundesgericht wiesen die Erben ab und verknurrten sie dazu, die Strafsteuern zu entrichten. Das Bundesgericht hatte nicht einmal eine öffentliche Verhandlung über den Fall durchgeführt. Daraufhin wandten sich die Erben im März 1992 an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg.

Diese kam in ihrem Bericht vom 18. April 1996 zur Auffassung, die Schweiz habe die EMRK verletzt, weil das Bundesgericht keine öffentliche Verhandlung durchgeführt habe; doch liege keine Verletzung der Unschuldsvermutung vor.

Dem konnte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht anschliessen. Mit sieben gegen zwei Stimmen sah er eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 der EMRK, welche die Unschuldsvermutung enthält.

Die Menschenrechtskommission und die Schweiz waren der Meinung, Artikel 6 Absatz 2 EMRK sei überhaupt

nicht anwendbar, da gegen die Erben des P. keine strafrechtliche Anklage erfolgt sei. Sie hätten einfach die Folgen der Steuerhinterziehung auf dem ererbten Vermögen zu tragen.

Dazu führte der Gerichtshof in seinem Urteil aus:

39. Der Gerichtshof erinnert daran, dass der Begriff «strafrechtliche Anklage» im Sinne von Artikel 6 ein autonomer Begriff ist. In seiner früheren Rechtsprechung hat der Gerichtshof gefunden, dass es drei Kriterien gibt, die in Betracht gezogen werden müssen, wenn entschieden werden muss, ob gegenüber einer Person eine «strafrechtliche Anklage» im Sinne von Artikel 6 erfolgt sei. Das sind die Klassifizierung des Verstosses im nationalen Recht, die Natur des Verstosses und die Natur und die Schwere der Strafe, welche die Person riskiert, welche gegen die Vorschrift verstösst . . .

Artikel 6 Absatz 2 EMRK

Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

40. Was die Natur und die Schwere der riskierten Strafe anbelangt, waren die Bussen nach Auffassung des Gerichtshofes nicht unbeträchtlich: sie beliefen sich auf SFR 3'875.85 für das Steuerjahr 1981/82 und SFR 2'882.90 für 1983/84 . . . Ausserdem haben die Behörden, als sie diese Zahlen festsetzten, die kooperative Haltung der Beschwerdeführer miterücksichtigt; die Bussen hätten in der Tat viermal so gross werden können . . .

41. Was die Natur des Verstosses betrifft, ist festzuhalten, dass die Steuergesetzgebung gewisse Erfordernisse festlegt, zu denen sie Strafen in Beziehung setzt, wenn dagegen verstossen wird. Die Strafen, welche im vorliegenden Fall die Form von Bussen aufwiesen, werden nicht als geldmässiger Ausgleich für Schaden betrachtet, sondern sind im wesentlichen strafender und abschreckender Natur . . .

42. Was die Klassifikation des Verfahrens nach nationaler Auffassung anbelangt, legt der Gerichtshof Wert auf die Feststellung, dass das höchste Gericht des Landes, das Bundesgericht, in seinem in der Sache ergangenen Urteil festhält, dass die fragliche Busse «strafrechtlicher» Natur und Funktion der «Schuld» des fehlbaren Steuerpflichtigen sei . . .

43. Angesichts der vorstehend dargelegten Charakteristiken hält der Ge-

richtshof dafür, dass Artikel 6 unter seinem strafrechtlichen Aspekt anwendbar ist.

Dementsprechend fragt sich nun, ob Artikel 6 Absatz 2 beachtet worden ist.

. . .

46. Der Gerichtshof bemerkt, dass es keine Frage sein kann oder war, ob die Beschwerdeführer Steuerschulden des Erblassers zu decken haben. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Steuerschulden genauso wie andere Schulden, die vom Erblasser eingegangen worden sind, aus dem Nachlass zu bezahlen sind.

Dagegen ist die Frage, ob Strafmassnahmen Erben auferlegt werden können für Handlungen, die offensichtlich von einer verstorbenen Person begangen worden sind, eine andere. Ein solches Vorgehen ruft einer aufmerksamen Überprüfung von seiten des Gerichtshofes.

47. Im vorliegenden Fall hält es der Gerichtshof nicht für erforderlich zu prüfen, ob die Schuld des Verstorbenen gesetzlich nachgewiesen worden ist.

Entsprechend Artikel 130 Absatz 1 des Bundesbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer ist das Nachsteuerverfahren gegenüber den Beschwerdeführern selbst durchgeführt worden, und ihnen sind auch die Strafsteuern auferlegt worden . . .

Deshalb ist anzunehmen, dass - unabhängig davon, ob der verstorbene P. tatsächlich schuldig oder unschuldig gewesen ist -, die Beschwerdeführer Objekte einer Strafe für eine Steuerhinterziehung gewesen sind, welche dem Verstorbenen zur Last gelegt worden war.

48. Nun besteht jedoch im Strafrecht eine grundlegende Regel, wonach die strafrechtliche Verantwortung den Täter einer deliktischen Handlung nicht überdauert. Dies anerkennt denn auch das allgemeine Strafrecht, insbesondere Artikel 48 Ziffer 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, wonach die Busse wegfällt, falls der Verurteilte stirbt . . .

Nach Auffassung des Gerichtshofes wird diese Regel auch durch die Unschuldsvermutung verlangt, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 der Konvention enthalten ist. Die Verantwortung des Verstorbenen zu erben ist mit den Normen des Strafrechts in einer Gesellschaft, die durch die Vorherrschaft des Rechts geleitet wird, unvereinbar. Deshalb ist Artikel 6 Absatz 2 verletzt worden.

Gleichenfalls ist auch in einer Sache E. L., R. L. und J. O.-L. gegen die Schweiz in einem analogen Fall vom Gerichtshof ein die Schweiz verurteilender Entscheid gefällt worden; dabei handelte es sich um einen Fall, der sich im Kanton Obwalden ereignet hat. Auch dort wurde auf Verletzung der Unschuldsvermutung erkannt.

Zu fragen bleibt: Wieso waren die schweizerischen Gerichte nicht in der Lage, die Situation richtig zu sehen?

Jetzt geht es um die Studiengebühren

Nach der Niederlage des Zürcher Regierungsrates am 14. April 1997 im Kantonsrat, wo die Absicht, an Mittelschulen wieder Schulgelder einzuführen, mit 87 gegen 80 Stimmen scheiterte, ist jetzt ein Verfahren hängig, in welchem geprüft werden soll, ob die Studiengebühren an der Universität Zürich rechtlich überhaupt noch bestehen.

Völkerrechtswidrige Rechtsauffassung der Schweiz

Nachdem der Präsident des UN-Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Prof. Philip Alston, in einem Brief vom 21. Februar 1997 dem Bundesrat mitgeteilt hatte, die Rechtsauffassung des Bundesrates und des Bundesgerichtes in Fragen der fortschreitenden Einführung der Unentgeltlichkeit an höheren Schulen und Hochschulen berge die Gefahr, den UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu verletzen (siehe Wortlaut in MENSCH + RECHT Nr. 64), dürfte feststehen, dass der Beschluss des Zürcher Regierungsrates aus dem Jahre 1993, die Studiengebühren an der Universität Zürich zu verdoppeln, klar völkerrechtswidrig ist. Dies muss dazu führen, dass das Bundesgericht jenen Beschluss - sobald es ihn materiell auf seine Übereinstimmung mit dem Völkerrecht überprüft - aufzuheben gezwungen sein wird. Da aber das Bundesgericht in seinem Entscheid BGE

120 Ia 1, der sich bereits einmal mit jenem Regierungsratsbeschluss befasst hat, erkannt hat, dass derartige Beschlüsse des Zürcher Regierungsrates amtlich veröffentlicht werden müssen, um gültig zu sein, ist festzustellen, dass mit Ausnahme des aufzuhebenden Erhöhungsbeschlusses aus dem Jahre 1993 nie ein entsprechender Beschluss des Regierungsrates amtlich veröffentlicht worden ist. Damit ist klar, dass jene Beschlüsse rechtlich nie existiert haben. Mithin sind nie rechtlich einwandfrei Studiengebühren an der Universität Zürich festgesetzt worden. Diese Erkenntnis muss dazu führen, dass die Studiengebühren an der Universität Zürich sofort wegfallen.

Weg frei ans Bundesgericht

Der Regierungsrat des Kantons Zürich, dem im Mai ein entsprechendes Gesuch um Feststellung eingereicht worden ist, hat in der Zwischenzeit beschlossen, auf dieses Gesuch nicht einzutreten. Damit ist der Weg frei, die Angelegenheit dem Bundesgericht zu unterbreiten.

Dieses ist im übrigen in dieser Sache bereits einmal eingeschaltet worden: Dem Regierungsrat war im Mai eine Frist von drei Monaten gesetzt worden, um zum Feststellungsbegehren Stellung zu nehmen. Da er sich an diese durchaus ausreichende Frist nicht gehalten und sich auch nicht darum bemüht hat, diese zu verlängern, wurde nach Ablauf der unbenützten Frist beim Bundesgericht eine Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht. Das allein schon hat dann als Beschleuniger für die allzu langsame Regierung gewirkt. Dementsprechend konnte die Beschwerde in der Zwischenzeit - weil gegenstandslos geworden - zurückgezogen werden.

Willkürliche Anordnungen der Universitätsleitung für Medizinstudierende im Staatsexamen

Zur Zeit liegt eine weitere Beschwerde wegen Studiengebühren vor dem Zürcher Regierungsrat. Sie ist für die zahlreichen Medizinstudierenden an der Universität Zürich eingereicht worden, welche in diesem Herbst ihr eidgenössisches Staatsexamen ablegen. Diese Examen finden hauptsächlich in den Hochschulferien, also zwischen dem Ende des Sommersemesters und vor dem Beginn des Wintersemesters, statt. Nur bei einigen Prüfungsgruppen finden noch während zehn Tagen nach Beginn des Wintersemesters 1997/98 noch Prüfungen statt.

Um Finanzen zu beschaffen, hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich 1996 beschlossen, auch Personen, die ihr Studium beendet haben und lediglich noch sich zu Prüfungen anmelden oder solche ablegen, müssten an der Universität als Studierende immatrikuliert sein. Dabei geht es dem Erziehungsrat nicht in erster Linie um die 600 Franken Semestergebühren pro Person. Er zielt mit dieser Immatrikulationspflicht darauf, dass die anderen Kantone für jeden dieser Studierenden, der seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich hat, dem Kanton Zürich einige tausend Franken pro Semester zu bezahlen hat.

Ungesetzlicher Trick

Diese Regelung hätte nun zur Folge, dass ein Teil der Medizinstudierenden im Staatsexamen sich für das Wintersemester noch hätten immatrikulieren müssen, ein anderer Teil, der seine Prüfungen vor dessen Beginn abschliesst, jedoch nicht. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, hat dann die Leitung der Universität Zürich beschlossen, als theoretischen Anfangstermin für das Wintersemester den 1. September 1997 festzulegen, obwohl die Lehrveranstaltungen erst am 20. Oktober 1997 wieder beginnen. Mit diesem ungesetzlichen Trick wird das Unrecht, das einer Gruppe Studierender drohte, auf alle Medizinstudierenden im Staatsexamen ausgedehnt.

Dass dabei wiederum Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c) des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verletzt wird, sei nur am Rande vermerkt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat nun Gelegenheit, seinerseits zu diesen Vorwürfen Stellung zu beziehen. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass dort Vernunft und Rechtmässigkeit siegen werden, so dass auch für diese Fragen wiederum das Bundesgericht wird bemüht werden müssen.

Zudem steht im kommenden Jahr die erste Prüfung der Schweiz vor dem UN-Komitee über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf der Traktandenliste. Es wäre zu wünschen, wenn wir in unserem Lande vor jenem unaufhaltsam näherrückenden Termin im Bereich des Menschenrechts auf Bildung, das wir mit dem Beitritt zu diesem UN-Pakt bejahren haben, endlich Ernst machen würden. Die Schweiz, deren Ruf international bereits wegen ihrer Haltung im Zweiten Weltkrieg schwer angeschlagen ist, sollte alles vermeiden, um nun auch noch in der Gegenwart weltweit als ein unzuverlässiger Vertragspartner dazustehen, der sich um eingegangene Verpflichtung nicht so kümmert, wie man das von einem anständigen Partner erwarten darf. ●